



# Coronamassnahmen: Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage

Begleitdokument vom 10. Dezember 2021 für die Anhörung der Kantone

## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2021 Massnahmenverschärfungen im Inland und Anpassungen im internationalen Personenverkehr beschlossen. Er reagierte damit auf das Auftreten der Omikron-Variante und die sich weiterhin verschlechternde epidemiologische Situation.

Dass sich in den kommenden Tagen insbesondere bei den Hospitalisationen eine Trendumkehr einstellt, ist nach Einschätzung der Wissenschaft nicht zu erwarten. Die Auslastung der Intensivpflegestationen (IPS) ist sehr hoch und weiterhin ansteigend. Je nach Projektion dürften bereits Mitte Dezember 2021 300 Covid-19-Patientinnen und -Patienten einen Intensivpflegeplatz beanspruchen. Ab dann wird die Notwendigkeit steigen, Behandlungen bei anderen Erkrankungen zu verschieben oder zu verzögern. Wird der aktuelle Trend nicht gebrochen, ist bis Weihnachten mit 400 Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den IPS zu rechnen. Dies entspricht einer ausserordentlich hohen Belastung der Spitalstrukturen. Hinzu kommt, dass die neue Virus-Variante Omikron vermehrt in der Schweiz auftreten und die epidemiologische Situation mitprägen wird (aktuell 16 bestätigte Infektionen in der Schweiz). Gemäss ersten Schätzungen ist es möglich, dass die Omikron-Variante bereits Mitte oder Ende Januar 2022 das Pandemiegeschehen bestimmen könnte. Währendem neuste Laboranalysen die Annahme bestätigen, dass Omikron eine sehr hohe Immunevasion aufweist, gibt es in Bezug auf die Übertragbarkeit und den Schweregrad der Krankheitsverläufe zurzeit keine gesicherten Erkenntnisse.

Aufgrund der bereits hohen Auslastung der IPS, die in den nächsten Wochen noch zunehmen wird, sowie den Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Omikron-Variante gilt es zu verhindern, dass die Viruszirkulation weiter zunimmt. Es ist eine Abnahme der Ansteckungs- und Hospitalisationszahlen nötig. Dies auch, damit im Hinblick auf eine mögliche Omikron Welle im Januar Handlungsspielraum bestehen bleibt.

Der Bundesrat hat deswegen beschlossen, den Kantonen, parlamentarischen Kommissionen, Sozialpartnern und direktbetroffenen Verbänden vorsorglich zwei Varianten zum weiteren Vorgehen in der Pandemiebekämpfung zur Konsultation zu unterbreiten. Mit diesem Vorgehen sollen umfassende Schliessungen abgewendet werden.

Dadurch erhält der Bundesrat die Möglichkeit, die Situation auch im Hinblick auf die Omikron-Variante weiterhin zu beobachten und rasch zu handeln, wenn es die Situation erfordert. Er könnte dies anlässlich der letzten ordentlichen Bundesratssitzung vom 17. Dezember 2021 oder auch über die Weihnachtstage mittels zirkularischem Verfahren tun.

## 2. Grundzüge der Konsultation

### 2.1 Übersicht über die zwei Varianten und Basismassnahmen

Die Schwierigkeit besteht darin, dass sämtliche weitergehende Massnahmen mit immer wei-

tergehenden Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Geschehens verbunden sind. Soll die Viruszirkulation effektiv eingeschränkt werden, stehen nur noch wenige Massnahmen zur Verfügung. Zudem müssen diese Einschränkungen angesichts des abnehmenden Schutzes vor Ansteckungen und Übertragung auch geimpfte Personen umfassen.

Der Bundesrat schlägt zwei Varianten zur Verschärfung der Coronamassnahmen vor. Diese sind – aus Kohärenzgründen – zu den beträchtlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen mit denselben Basismassnahmen zu ergänzen. Hinzu kommt, dass beide Varianten nur dann erfolgsversprechend sind, wenn Ausweichbewegungen wie in privaten Treffen verhindert werden.

<b>Variante 1: Umfassende 2G-Regel</b>	<b>Variante 2: Teilschliessung</b>
2G-Regel mit Masken- und/oder Sitzpflicht in Innenräumen (Betriebe in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Unterhaltung sowie Veranstaltungen)	
2G-Regel in Restaurants  2G-plus-Regel wenn keine Masken- und/oder Sitzpflicht möglich (z.B. Discos, sportliche und kulturelle Aktivitäten ohne Maske)	Schliessungen der Bereiche ohne Möglichkeit einer Masken- oder Sitzpflicht (Restaurants, Discos, Badeanstalten, Fitness, Laienkultur und -sport)
Einschränkungen für nicht immunisierte Personen im privaten Bereich (max. 5 Personen)	
<u>Basismassnahmen:</u> Fernunterricht Universität und Fachhochschule, Maskenpflicht ab Sekundarstufe II, Home-Office-Pflicht,	
Freiwillige Kapazitätsbeschränkungen im Detailhandel und in den Beförderungsanlagen der Skigebiete	

## 2.2 Basismassnahmen

### Universität / Fachhochschule:

An den Universitäten und den Fachhochschulen soll wiederum Fernunterricht gelten, wobei Prüfungen ausgenommen werden sollen. Die Einschränkungen dürften überschaubar sein, weil viele Hochschulen die Unterrichtstätigkeit über die Weihnachtszeit unterbrechen und das Frühjahrssemester an den Universitäten erst Mitte Februar 2022 beginnt.

### Schulbereich:

Neben den repetitiven Tests ist die Maskenpflicht eine zentrale Massnahme, um die Viruszirkulation zu reduzieren. Wie schon in früheren Massnahmenpaketen soll sich der Bund auf die obligatorische Maskenpflicht auf Sekundarstufe II beschränken. Der Bundesrat empfiehlt den Kantonen allerdings dringend, die Maskenpflicht auch in den tieferen Stufen einzuführen.

### Massnahmen am Arbeitsplatz:

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Massnahmen am Arbeitsplatz bereits Gegenstand der letzten Konsultation waren und sich eine Mehrheit der Kantone und Sozialpartner für die nun geltende Regelung ausgesprochen hat (Home-Office-Empfehlung und Maskenpflicht). Dennoch ist zu berücksichtigen, dass eine strengere Home-Office-Regelung einen entscheidenden Beitrag zur Kontaktreduktion leisten kann und die Nachteile für die Wirtschaft dank den vorgesehenen Ausnahmen überschaubar sind. Angesichts der weitgehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen der Varianten erachtet es der Bundesrat als sachgerecht und kohärent, die Home-Office-Pflicht erneut zur Diskussion zu stellen. So ist es kaum erklärbar, weiterhin bei der Home-Office-Empfehlung zu bleiben, wenn flächendeckende Schliessungen verordnet werden müssten.

Für Personen, welche nicht im Home-Office arbeiten können, wird auf eine flächendeckende 3G- oder 2G-Regelung verzichtet. Die aktuellen Regeln am Arbeitsplatz sollen beibehalten werden. Ist das Arbeiten vor Ort notwendig, soll in den Räumlichkeiten, in denen sich mehr als eine Person aufhält, weiterhin eine Maskenpflicht gelten. Auch sollen z.B. in einem Restaurant nicht geimpfte Arbeitnehmende bei der Einführung der 2G-Pflicht ihrer Arbeitstätigkeit nachkommen können.

#### Private Veranstaltungen im Innenbereich:

Aus Sicht des Bundesrats sind bei einer weiteren Verschärfung des Massnahmendispositivs auch verbindliche Regelungen für private Treffen im Innenbereich notwendig. Ansonsten würde die Wirkung der Verschärfungen in anderen Bereichen mindestens teilweise verpuffen und die Massnahmen müssten über längere Zeit aufrechterhalten werden. Vergleichbare Regeln galten bereits im letzten Winter, die damit gemachten Erfahrungen waren positiv.

Der Bundesrat schlägt vor, dass bei den beiden Varianten private Treffen auf 5 Personen beschränkt werden, wenn mindestens eine nicht geimpfte oder nicht genesene Person anwesend ist. Kinder bis 16 Jahre gelten nicht als nicht geimpfte Personen, werden aber bei der Berechnung der Anzahl anwesenden Personen dazugezählt. Private Treffen von geimpften und genesenen Personen sollen bis 30 Personen weiterhin erlaubt werden.

#### Verzicht auf Massnahmenverschärfungen für den Detailhandel und Skigebiete:

Der Detailhandel sowie die Skigebiete haben von sich aus angeboten, freiwillig Kapazitätsbeschränkungen einzuführen, um die Übertragung des Virus in ihrem Bereich eigenständig eindämmen zu können und Schliessungen zu verhindern. Mit diesen freiwilligen Kapazitätsbeschränkungen wird in diesen Bereichen ein Massnahmendispositiv eingeführt, das zwar nicht demjenigen im vergangenen Winter entspricht, jedoch aus epidemiologischer Sicht absolut sinnvoll ist.

### **2.3 Variante 1: Umfassende 2G-Regel**

#### 2G-Regel für Bereiche mit Möglichkeit einer Masken- und/oder Sitzpflicht

In den Bereichen, in denen aktuell in Innenräumen die 3G-Regel gilt (also Zugang für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen, die über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen), soll zukünftig die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen mit gültigem Covid-Zertifikat) gelten. Dort soll ebenfalls eine Masken- bzw. eine Sitzpflicht gelten. Diese Regelung gilt auch für Restaurants. Die Maske darf weiterhin für die Konsumation am Sitzplatz abgelegt werden (z.B. Sportstadien, Kinos, Theater).

Personen, die nur ein negatives Testresultat vorweisen können, werden nicht mehr zugelassen. Dadurch soll das Risiko reduziert werden, dass nicht immunisierte Personen, welche das Virus leichter weitergeben und potentiell schwer erkranken (inkl. Hospitalisierung), infiziert werden.

#### 2G-plus-Regel für Bereiche ohne Möglichkeit einer Masken- und Sitzpflicht

In den Bereichen, in denen das Maskentragen und eine Sitzpflicht nicht möglich sind, soll in Zukunft eine 2G-plus-Regel gelten – d.h. zugelassen sind nur noch geimpfte und genesene Personen, welche zusätzlich ein negatives Covid-19-Testresultat vorweisen können.

Diese Regel soll insbesondere für sportliche und kulturelle Aktivitäten (Aktivitäten im Laiensport und -kultur), in Fitnesscentren, in Diskotheken, Tanzlokalen und Bars gelten. Dank der zusätzlichen Testpflicht soll so weit als möglich sichergestellt werden, dass keine (stark) infektiösen Personen an einer Veranstaltung ohne Masken- und Sitzpflicht und einer erhöhten Durchmischung der Gäste teilnehmen. Zugelassen bleiben sportliche und kulturelle Aktivitäten für Kinder bis 16 Jahre.

Restaurants, Einrichtungen sowie Betriebe und Veranstaltungen, welche der 2G-Regel unterstehen, dürfen freiwillig die 2G-plus-Regel anwenden und damit auf die Masken- und/oder

Sitzpflicht verzichten.

## **2.4 Variante 2: Teilschliessungen**

### 2G-Regel und Maskenpflicht und Sitzpflicht

Analog zur Variante 1 soll in den Bereichen, in denen aktuell eine 3G-Regel gilt und eine Maske getragen werden kann, eine 2G-Regel mit Maskenpflicht gelten (z.B. Kino, Theater, Museum, Bibliotheken). Sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen, bei denen eine Maske getragen werden kann (z.B. Streichorchester), bleiben unter Einhaltung der 2G-Regel zulässig. Nicht mehr unter die 2G-Regel fallen Restaurants. Ebenfalls soll auf eine Konsumationsmöglichkeit am Sitzplatz in Innenbereichen (z.B. im Kino oder in geschlossenen Sportstadien) verzichtet werden.

### Schliessung der Bereiche ohne Möglichkeit einer Maskenpflicht

Alle anderen Bereiche, bei denen trotz längerem Aufenthalt keine Maske getragen werden kann, sollen geschlossen werden. Dies betrifft insbesondere Diskotheken, Tanzlokale, Bars, Fitnesscenter und Restaurants. Zudem sollen Aktivitäten im Bereich Laienkultur und -sport verboten werden, sofern dabei keine Maske getragen werden kann. Zugelassen bleiben sportliche und kulturelle Aktivitäten für Kinder bis 16 Jahre.

## **3. Letzte Eskalationsstufe**

Falls mit den oben beschriebenen Varianten die Überlastung des Gesundheitswesens nicht abgewendet werden kann, würden als letzte Eskalationsstufe einzig noch umfassende Schliessungsmassnahmen zur Verfügung stehen. Dies kann insbesondere dann eintreten, wenn sich die Laborergebnisse zur starken Immunevasion der Omikron-Variante auch in den klinischen Beobachtungen bestätigen und die Virus-Variante gefährlich sein sollte. Aktuell besteht weiterhin die Hoffnung, dass das Gesundheitssystem auch ohne diese Massnahme vor einer Überlastung geschützt werden kann.

Betroffen von den Schliessungen wären sämtliche Innenbereiche von Betrieben in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Unterhaltung sowie Restaurants, Fach- und Publikumsmessen und Veranstaltungen in Innenbereichen. Ausnahmen gelten namentlich für:

- Einkaufsläden
- Hotel-Restaurants für Hotelgäste
- Dienstleistungsbetriebe (Coiffeur, Bank, Post)
- Religiöse oder politische Veranstaltungen bis 50 Personen
- Leistungs- und Profisportlerinnen und -sportler sowie professionelle Kulturschaffende und Personen in diesbezüglicher Ausbildung (ohne Publikum)
- Sportliche und kulturelle Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (16 Jahre)

Ergänzend würden die Basismassnahmen (Varianten 1 und 2) weiterhin gelten. Allerdings würden sämtliche private Treffen auf maximal 5 Personen beschränkt werden. Diese Regelung würde auch geimpfte und genesene Personen betreffen.

## **4. Fragen zu den Tests bei der Einreise in die Schweiz**

An den Bundesrat sind von mehreren Seiten – auch aufgrund von Rückmeldungen aus Nachbarländern – verschiedene Fragen zum kürzlich eingeführten Testregime herangetragen worden.

Der Bundesrat bleibt überzeugt, dass die Testung sämtlicher in die Schweiz einreisender Personen wichtig ist, solange es keine verlässlichen Informationen zur Gefährlichkeit der Omikron-Variante gibt. Wie schnell sich diese Variante ausbreiten kann, zeigt das Beispiel England, wo aktuell eine Verdoppelung der Anzahl Ansteckungen alle 4-5 Tage festgestellt werden

kann. Auch wenn Omikron schon eine gewisse Zeit in der Schweiz ist und auch Ansteckungen ohne Bezug zu Reisetätigkeiten festgestellt werden mussten, erscheint die Anzahl Fälle weiterhin vergleichbar klein. Unentdeckte Weitergaben von Omikron können die Verbreitung beschleunigen und dazu führen, dass Omikron gleich um mehrere Wochen rascher dominant wird. Gerade auch deshalb dürfte das Vereinigte Königreich eine analoge Regelung zum schweizerischen Testregime eingeführt haben.

Der Bundesrat ist allerdings aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen bereit, eine Aussprache über folgende mögliche Ausnahmeregelungen zu führen:

- Beschränkung der Testpflicht für geimpfte und genesene Personen auf einen Test
- Anpassung der Vorgabe zum Vorweisen eines PCR-Tests vor der Einreise

Um die Meinung der Kantone und der weiteren konsultierten Akteure abzufragen, wurden Fragen zu diesen Themen dem Fragekatalog beigefügt.

## **5. Auffrischimpfungen**

Der Bundesrat nutzt diese Konsultation, um die ausserordentliche Bedeutung einer raschen Durchführung von Auffrischimpfungen zu wiederholen. Der Bund fordert die Kantone dringend dazu auf, rasch die nötigen Kapazitäten aufzubauen, sodass sämtliche geimpfte Personen kurz nach Ablauf der 6-Monatsfrist eine Auffrischimpfung erhalten können. Die umgehende Durchführung von Auffrischimpfungen kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Viruszirkulation leisten und ist auch im Hinblick auf die vermehrten Ansteckungen mit der Omikron-Variante zentral.

Zu diesem Zweck hat der Bundesrat auch die Grundlagen geschaffen, dass Angehörige der Armee die Kantone bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen können. Verschiedene Gesuche wurden bewilligt. Der Bundesrat wiederholt seine dringliche Empfehlung, dass alle Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten können, direkt vom Kanton kontaktiert werden und wenn möglich direkt einen freien Impftermin zugeteilt erhalten. Personen, die noch keine Auffrischimpfung erhalten haben, obwohl sie dazu berechtigt wären, sollen ebenfalls direkt kontaktiert werden. Sind nur die Adressen jener Personen bekannt, die in Impfzentren geimpft worden sind, soll zumindest diese Gruppe angeschrieben werden.

## **6. Konsultationsverfahren**

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Alle Kantone hatten dieses bei der letzten Konsultation erfolgreich genutzt und die Auswertung konnte dadurch massiv erleichtert werden.

Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Stellungnahme zu dieser Konsultationsvorlage und Auswertungsberichte in sinngemässer Anwendung der Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden können. Allfällige Anschriften und Angaben zu Mitarbeitenden der Kantone werden vorgängig geschwärzt. Auf eine Anhörung bei Gesuchsverfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz wird verzichtet.

## 7. Weiteres Vorgehen

Es handelt sich hierbei um eine vorsorgliche Konsultation. Der Bundesrat wird am 17. Dezember 2021 über die Ergebnisse der Konsultation informiert und berät sich erneut über das weitere Vorgehen. Wann ein Bundesratsbeschluss erfolgt, ist noch unklar.

## 8. Fragen an die Kantone

### Fragen zur Verschärfung von Massnahmen:

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass weitergehende Massnahmen ergriffen werden oder soll eine weitere Belastung des Spitalsystems in Kauf genommen werden? Ja/Nein

### Fragen zu den Basismassnahmen:

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass an Universitäten und Hochschulen wiederum Fernunterricht gelten soll? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der obligatorischen Maskenpflicht ab der Sekundarstufe II einverstanden? Ja/Nein
- Würde der Kanton die Einführung einer obligatorischen Maskenpflicht auch in tieferen Stufen befürworten? Ja/Nein  
Wenn ja, ab welcher Stufe? Sekundarstufe I, Primarschule
- Befürwortet der Kanton die Home-Office-Pflicht? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit den Einschränkungen für nicht immunisierte Personen bei privaten Treffen im Innenbereich einverstanden? Ja/Nein

### Fragen zur Variante 1: Umfassende 2G-Regel

- Ist der Kanton mit der 2G-Regel für Bereiche mit Möglichkeit für eine Masken- und/oder Sitzpflicht einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton einverstanden, dass für Restaurants die 2G-Regel anstelle der 2G-plus-Regel gelten soll? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der 2G-plus-Regel für Bereiche ohne Möglichkeit für eine Masken- und Sitzpflicht einverstanden? Ja/Nein

### Fragen zur Variante 2: Teilschliessungen

- Ist der Kanton mit der 2G-Regel und einer Masken- und Sitzpflicht einverstanden (ohne Konsumation am Sitzplatz)? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Schliessung der Bereiche ohne Möglichkeit einer Maskenpflicht einverstanden? Ja/Nein

### Fragen zur Priorisierung der Varianten:

- Welche Variante soll nach Ansicht des Kantons in einem nächsten Schritt ergriffen werden? Variante 1/Variante 2

### Fragen zu den Tests bei der Einreise in die Schweiz

- Würde der Kanton eine Beschränkung des aktuell geltenden Testregimes bei Einreisen in die Schweiz für geimpfte und genesene Personen auf nur noch einen Test befürworten? Ja/Nein
- Ist der Kanton der Ansicht, dass geimpfte und genesene Personen nach der Einreise in die Schweiz auf die Durchführung eines zweiten Covid-19-Tests verzichten können? Ja/Nein

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass Personen bei der Einreise in die Schweiz auch einen Antigen-Schnelltest (Gültigkeitsdauer 24 Stunden) vorweisen können, anstelle nur eines PCR-Tests? Ja/Nein

**Frist: 14. Dezember 2021, 18.00 Uhr**

Beilagen

- Entwurf Covid-19 Verordnung besondere Lage Variante 1
- Entwurf Covid-19 Verordnung besondere Lage Variante 2

BAG / 10. Dezember 2021